

Beglaubigte Abschrift

VG 9 L 327/24 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. der mjd. [REDACTED] geb. [REDACTED] 2021,
vertreten durch die Eltern Herrn [REDACTED]
und Frau [REDACTED]
zu 1 bis 3 wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

am 9. Juli 2024 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage [REDACTED] gegen die Abschiebungsandrohung in Ziff. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] Juni 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäße Antrag der aus Afghanistan stammenden Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage [REDACTED] gegen die Abschiebungsandrohung in Ziff. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] Juni 2024 anzuordnen,

über den die Berichterstatterin gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG als Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, da der Klage der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohung angesichts der Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG). Die gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG geltende Antragsfrist von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides ist gewahrt, denn der Bescheid wurde den Antragstellern erst am 28. Juni 2024 zugestellt.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf das Gericht im Fall einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernsthafte Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme einschließlich der Entscheidung, die ihrer sofortigen Vollziehbarkeit zugrunde liegt, einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1998 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 99).

Nach diesem Maßstab bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung (Ziff. 3 des Bescheides), da ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ihr zugrundeliegenden Entscheidung, den Asylantrag als unzulässig abzulehnen (Ziff. 1 des Bescheides), bestehen.

Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt, ihm also die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hat. Dies ist hier der Fall. Den Antragstellern ist im Juni bzw. Juli 2022 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Sie verfügen über Reiseausweise für Geflüchtete, ausgestellt durch die Questura in Bergamo.

Die Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist jedoch aufgrund vorrangigen Unionsrechts ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – der durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in deutsches Recht umgesetzt worden ist – dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller bereits von einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) bzw. des Art. 3 EMRK zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540 und 541/17, Hamed und Omar – juris Rn. 43).

Dabei gilt im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zunächst die Vermutung, dass die Behandlung der Betroffenen im Einklang mit den Erfordernissen der GRCh, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo – juris Rn. 82 f.). Eine aufgrund der Lebensumstände drohende konventionswidrige Behandlung ist nur anzunehmen, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht wird. Sie wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540 und 541/17 – juris Rn. 39 m.w.N.; Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – juris Rn. 87 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 – A 4 S 749/19 – juris Rn. 40).

Bei der Gefahrenprognose ist auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr („serious risk“) abzustellen (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 und C-541/17 – Rn. 36; Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – Rn. 86). Dies entspricht dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“) in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK (vgl. EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008 – Nr. 37201/06, Saadi – Rn. 125 ff.) beziehungsweise der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020 – 1 C 35/19 – juris Rn. 27 m.w.N.). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für die Verletzung der Rechte aus Art. 4 GRCh sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 – juris Rn. 6 m.w.N.).

Der Prognose ist in diesem Rahmen eine realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 – juris Rn. 16; zur Übertragbarkeit auf sogenannte Drittstaatenfälle vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 7. Juli 2022 – A 4 S 3696/21 – juris Rn. 31). Die in der Person oder der Lebenssituation liegenden individuellen Umstände des Ausländers sind bei der Gefahrprognose zu berücksichtigen. Ist der Ausländer danach besonders vulnerabel, kann das Maß der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Einzelfall anders zu beurteilen sein als für den Fall einer nicht vulnerablen, insbesondere einer gesunden und arbeitsfähigen alleinstehenden volljährigen Person (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 – Rn. 94 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 29. Juli 2019 – A 4 S 749/19 – juris Rn. 41). Nicht entscheidend ist hingegen, ob die Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf Dauer gesichert werden können. Vielmehr ist grundsätzlich auf einen absehbaren Zeitraum nach der Überstellung abzustellen. Je länger der Zeitraum der etwa durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung nach diesem Zeitraum sein (BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10/21 – juris Rn. 25).

In personeller Hinsicht sind bei der Prognose zur Rückkehrsituation nicht nur die Angehörigen der Kernfamilie zu berücksichtigen, die selbst Adressaten einer Rückkehrentscheidung sind (a.A. Bayerischer VGH, Urteil vom 4. März 2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 27 ff.), sondern es muss in Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rückkehr in das Herkunftsland (vgl. BVerwG,

Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 – juris Rn. 15 ff.) bei der Betrachtung der möglichen Existenzsicherung und etwaiger Vulnerabilitäten unterstellt werden, dass die Kernfamilie im Familienverband zurückkehrt, selbst wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (so Thüringer OVG, Urteil vom 20. Dezember 2023 – 2 KO 425/23 – juris EA S. 9). So ist über den Asylantrag der 2022 im Bundesgebiet nachgeborenen Tochter der Antragsteller zu 1 und 2 zwar noch nicht entschieden worden und ihr Aufenthalt bis auf Weiteres gestattet. Im Rahmen der Prognose ist aber bei lebensnaher Betrachtung von einer Rückkehr der drei Antragsteller zusammen mit der 2022 nachgeborenen Tochter auszugehen, die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung 23 Monate alt ist.

Dies berücksichtigt und gemessen an den dargelegten Maßstäben steht Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh der Ablehnung der Asylanträge der Antragsteller als unzulässig im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) entgegen. Auf Grundlage der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse ist anzunehmen, dass die Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Italien unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten werden und ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) nicht werden befriedigen können.

Die Situation anerkannt Schutzberechtigter in Italien stellt sich nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen nach einer Rückkehr aus einem anderen Mitgliedstaat derzeit wie folgt dar:

Anerkannt Schutzberechtigte haben in Italien Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre. Sie haben dem Grundsatz nach genauso wie italienische Staatsbürger Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozialleistungen und zum Gesundheitssystem (BFA 2023, S. 11 f). Minderjährige unterliegen unabhängig von der Anerkennung als Schutzberechtigte bis zum Alter von 16 Jahren der Schulpflicht und haben wie italienische Staatsbürger Zugang zu öffentlichen Schulen (aida 2022, S. 161).

Anerkannt Schutzberechtigte haben grundsätzlich einen Anspruch auf Unterbringung in einer der sogenannten SAI-Einrichtungen (*Sistema di Accoglienza e Integrazione*), nicht aber in den Unterkünften für Schutzsuchende (vgl. aida 2022, S. 235). Bei den SAI-Einrichtungen handelt es sich um von den Gemeinden oder mit staatlicher Finanzierung von Dritten betriebene Wohnstätten mit bis zu 50 Plätzen oder angemie-

tete Wohnungen (aida 2022, S. 156). Dort wird für anerkannt Schutzberechtigte unter anderem kulturelle, rechtliche und sprachliche Beratung und Weiterbildung angeboten und medizinische Unterstützung geleistet (aida 2022, S. 236). Im Februar 2023 standen in 924 Projekten insgesamt 43.923 Unterbringungsplätze zur Verfügung, davon 36.821 herkömmliche Plätze, 6.299 Plätze für unbegleitete Minderjährige und 803 Plätze für Menschen mit psychischen Problemen oder körperlichen Behinderungen (aida 2022, S. 151 f.). Am 15. Juli 2023 waren von den insgesamt verfügbaren 43.923 Plätzen 35.075 Plätze belegt (BFA 2023, S. 15).

Der Anspruch auf Unterbringung in einer SAI-Einrichtung besteht grundsätzlich für sechs Monate, in besonderen Fällen ist die Verlängerung des Aufenthalts auf 12 Monate bis maximal 18 Monate möglich (BFA 2023, S. 14 f.; AA/BMI/BAMF, Gemeinsamer Bericht zur Aufnahmesituation von Asylantragstellenden sowie anerkannt Schutzberechtigten in Italien, September 2022 [AA u.a. 2022], S. 11). Diese Verlängerung muss unter Nachweis besonderer Vulnerabilität begründet werden (aida 2022, S. 237). Das Recht auf Zugang zu einer SAI-Einrichtung erlischt nach einer Anweisung des Innenministeriums vom 5. August 2019 zudem dann, wenn die Einrichtung für länger als drei Tage verlassen worden ist (AA u.a. 2022, S. 10). Auch von dieser Regel gibt es nach den vorliegenden Erkenntnissen Ausnahmen für vulnerable Personen, die eine Wiederaufnahme beantragen können (AA u.a. 2022, S. 10). Als vulnerabel gelten dabei Minderjährige, Schwangere, alleinstehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Behinderte, Alte, ernsthaft physisch oder psychisch Kranke, Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen ernststen Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt sowie Opfer von Genitalverstümmelung (BFA 2023, S. 5). Für die Antragstellung ist häufig die Unterstützung eines Rechtsanwalts erforderlich (SFH, Situation of asylum seekers and beneficiaries of protection with mental health problems in Italy, February 2022, S. 7). Konkrete Erkenntnisse dazu, wie sich die Wiederaufnahme in die SAI-Einrichtungen in diesen Fällen darstellt, liegen mangels einer landesweiten Statistik nicht vor; es sind sowohl Fälle bekannt, in denen der Zugang erneut gewährt wurde, als auch Fälle, in denen das Gegenteil geschehen ist (SFH 2022, S. 7). Nach Italien zurückkehrende anerkannt Schutzberechtigte werden dabei genauso behandelt wie solche, die die SAI-Einrichtungen verlassen haben, ohne das Land zu verlassen (SFH 2022, S. 8).

Nach Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer in den SAI-Einrichtungen oder nach Erlöschen des Anspruchs auf Aufnahme aus anderen Gründen erhalten anerkannt

Schutzberechtigte in der Regel keine staatliche Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft mehr (SFH 2022, S. 8 f.). Im Jahr 2018 erhielten weniger als 5 % der anerkannt Schutzberechtigten, die die damals noch unter den Titeln SPRAR bzw. SIPRIOMI (vgl. dazu Ministero dell' Interno, Circular Letter to all Dublin Units vom 8. Februar 2021) firmierenden Einrichtungen nach Ablauf der maximalen Aufenthaltssdauer verlassen hatten, ein Wohngeld, weniger als 1 % wurden im Verfahren der Anmietung eigener Wohnungen unterstützt (aida 2022, S. 237; UNHCR, The Refugee House, Guide to Housing Autonomy for beneficiaries of International protection in Italy, Februar 2020 [UNHCR Refugee House], S. 5).

Neben den SAI-Unterkünften stehen für anerkannt Schutzberechtigte in Italien Plätze in privaten Einrichtungen zur Verfügung, die von Kirchen oder Freiwilligenverbänden betrieben werden. Deren Zahl ist mangels offizieller Informationen nicht bestimmbar (BFA 2023, S. 11; aida 2022, S. 152). Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden viele dieser Unterkünfte nur als Notunterkünfte zur Verfügung gestellt und unterliegen einem Rotationssystem, müssen also häufig, etwa täglich, gewechselt werden (SFH 2022, S. 4 f.). Außerdem existieren in ganz Italien informelle Siedlungen und besetzte Häuser, in denen nach Schätzungen etwa 10.000 Menschen mit nicht-italienischer Staatsangehörigkeit unterkommen, darunter auch anerkannt Schutzberechtigte (BFA 2023, S. 10 f.). Faktisch leben nach den zur Verfügung stehenden Informationen tausende Schutzsuchende in solchen informellen Siedlungen, in provisorischen Hütten in ländlichen Gebieten oder in besetzten Häusern (BFA 2023, S. 12; vgl. auch SFH 2022, S. 6 f.).

Anerkannt Schutzberechtigten haben zwar grundsätzlich genauso wie italienische Staatsbürger Zugang zu öffentlichem Wohnraum und Wohnbeihilfen. Dieser Zugang ist aber häufig und wider eine Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2021 an Bedingungen – wie etwa eine bestimmte Meldezeit in der Region – geknüpft, die von rückkehrenden anerkannt Schutzberechtigten kaum erfüllt werden (BFA 2023, S. 15; aida 2022, S. 239; AA u.a. 2022, S. 13). Der Anteil öffentlichen Wohnraums am gesamten Wohnungsmarkt macht zudem nur etwa 5 bis 6 % aus (BFA 2023, S. 15; aida 2022, S. 239).

Der Zugang zum freien Wohnungsmarkt steht anerkannt Schutzberechtigten grundsätzlich genauso wie italienischen Staatsbürgern offen. Allerdings verlangen Vermieter oft einen Arbeitsvertrag und eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Mieten sind im Allgemeinen und vor allem in den großen Städten sehr hoch (vgl. Raphaelswerk e.V., Italien: Information für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, Juni 2020,

S. 14). Überdies ist der freie Wohnungsmarkt beschränkt, weil wegen der hohen Eigentumsquote nur etwa zehn Prozent aller Immobilien frei vermietet werden (UNHCR Refugee House, S. 7).

Regelmäßig können anerkannt Schutzberechtigte keinen hinreichenden Verdienst erzielen, um die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Markt finanzieren zu können (BFA 2023, S. 11). Anerkannt Schutzberechtigte haben zwar grundsätzlich gleich Italienischen Staatsbürgern Zugang zum privaten Arbeitsmarkt. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass der tatsächliche Zugang zum Arbeitsmarkt weniger von der Qualifikation der arbeitssuchenden Person abhängt als davon, ob auf private Netzwerke zurückgegriffen werden kann. Der Markt, auf dem anerkannt Schutzberechtigte tatsächlich Aussicht auf einen Arbeitsplatz haben, ist demnach häufig auf Netzwerke von Menschen aus demselben Herkunftsland begrenzt. Zumeist handelt es sich um Arbeit auf dem informellen Sektor, insbesondere auf dem Lande (alda 2022, S. 241). Schätzungen zu Folge beträgt der Anteil der „nicht beobachtbaren Wirtschaft“ etwa 11,3 % des italienischen Bruttoinlandsprodukts (AA u.a. 2022, S. 18). Die Erwerbs- und Beschäftigungsquoten von Frauen und jungen Menschen liegen in Italien deutlich unter dem EU-Durchschnitt (AA u.a. 2022, S. 19).

Hinzu kommt, dass anerkannt Schutzberechtigten Sozialleistungen häufig tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie grundsätzlich gleichen Zugang zu diesen haben wie italienische Staatsbürger. Sie können die einheitlich geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen. So wird eine Einkommensunterstützung (*Reddito di Cittadinanza*) nur bei einem 10-jährigen Voraufenthalt in Italien, davon zwei Jahre ununterbrochen, gewährt (alda 2022, S. 242). Nichtregierungsorganisationen, Kirchen und andere gemeinnützige Einrichtungen bieten – neben dem Angebot von Notunterkünften – Nothilfe in Gestalt von Suppenküchen oder der Ausgabe gespendeter Kleidung an (vgl. SFH 2022, S. 5; AA u.a. 2022, S. 21 f.).

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse ist das Gericht nicht überzeugt davon, dass die Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Italien zusammen mit der 2022 Nachgeborenen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ihre Grundbedürfnisse werden befriedigen können (vgl. zu Fällen vulnerabler Personen mit Voraufenthalt in SAI-Einrichtungen VG Würzburg, Beschluss vom 18. Oktober 2023 – W 4 S 23.30567 – juris Rn. 25 ff.; VG Berlin, Urteil vom 30. Juni 2023 – VG 28 K 87/20 A – EA S. 10 f.; vgl. zu Familien mit minderjährigen Kindern: Thüringisches OVG, Urteil vom 20. Dezember 2023 – 2 KO 425/23 – juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Janu-

ar 2024 – 13 A 10945/33.OVG – juris; VG Berlin, Beschluss vom 28. November 2023 – VG 9 L 667/23 A).

Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Italien einen Platz in einer SAI-Einrichtung erhalten werden. Die Antragsteller sind, nachdem ihnen in Italien im Juni bzw. Juli 2022 Internationaler Schutz gewährt worden war, bereits im August 2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Ihnen war in Italien ein Platz in einer SAI-Einrichtung zur Verfügung gestellt worden, wie die Antragsteller zu 1 und 2 bei ihrer Anhörung zur Zulässigkeit ihres Antrags angegeben haben. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sie einen Anspruch auf diesen Platz spätestens mit ihrer Ausreise verloren haben. Zwar besteht grundsätzlich auch nach Verlassen einer SAI-Einrichtung die Möglichkeit, wieder in eine solche Einrichtung aufgenommen zu werden, wenn die maximale Aufenthaltsdauer von 18 Monaten noch nicht überschritten ist – auch für rückkehrende anerkannt Schutzberechtigte. Die Wiederaufnahme hängt jedoch von einer erneuten Antragstellung und vom Vorliegen einer besonderen Vulnerabilität ab. Hier kann auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Antragsteller in Italien als besonders vulnerabel gelten, da beide Elternteile vorhanden sind. Die vorliegenden Erkenntnisse sprechen daher überwiegend dafür, dass den Antragstellern auch auf Antrag kein erneuter Zugang zu den SAI-Einrichtungen gewährt werden würde (vgl. SFH 2022, S. 8; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. März 2023 – 13 A 10948/22.OVG – juris Rn. 52 ff.). Diesen Umstand hat auch das Bundesamt in seiner Entscheidung adressiert (vgl. S. 8 des Bescheides des Bundesamtes vom 20. Juni 2024).

Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Antragsteller ihre Grundbedürfnisse auf anderem Wege außerhalb einer SAI-Einrichtung werden befriedigen können. Zwar nimmt die Rechtsprechung zu Recht im Allgemeinen an, dass arbeitsfähige und gesunde erwachsene Schutzberechtigte in Italien trotz des Fehlens oder der Nichterreichbarkeit staatlicher Unterstützung nach Verlassen des Aufnahmesystems ihre Grundbedürfnisse mit Hilfe der Unterstützung von karitativen Einrichtungen und mit Hilfe zumutbarer Bemühungen um ein eigenes Einkommen befriedigen können (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 11. Oktober 2023 – 24 B 23.30525 – juris Rn. 24 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. März 2023 – 13 A 10948/22.OVG – juris Rn. 48). Eine Obdachlosigkeit im Sinne einer (dauerhaften) Wohnungslosigkeit rechtfertigt für sich genommen noch nicht die Annahme einer mit Art. 4 GRCh unvereinbaren Aufnahmesituation im Sinne einer extremen materiellen Not. Eine Vertet-

zung des Art. 4 GRCh ist jedoch dann in Betracht zu ziehen, wenn die Betroffenen zusätzlich besondere Vulnerabilitäten aufweisen. So ist eine täglich wechselnde Unterbringung in Notunterkünften oder die zumindest zeitweilige Obdachlosigkeit jedenfalls Familien mit Kleinkindern wie den Antragstellern nicht zumutbar, wenn man die speziellen Bedürfnisse von Kindern und ihre extreme Verletzlichkeit gemäß der Tarakhel-Rechtsprechung hinreichend beachtet. Familien mit Kindern müssen so untergebracht sein, dass nicht eine traumatische, von Stress und Angst geprägte Situation eintritt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. März 2023 – 13 A 10948/22.OVG – juris Rn. 60 mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – Nr. 2917/12, Tarakhel/Schweiz – Rn. 119 f.). Eine solche Situation ließe sich aber bei einer täglich wechselnden und stets ungewissen Unterbringung in Notunterkünften und der Gefahr einer – auch nur zeitweiligen – Obdachlosigkeit nicht vermeiden.

Den Antragstellern zu 1 und 2 dürfte es im Übrigen auch nicht möglich sein, die Grundbedürfnisse der Familie, insbesondere nach einem sicheren Obdach, durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch Inanspruchnahme karitativer Leistungen zu befriedigen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen steht der Arbeitsmarkt gerade Frauen häufig faktisch nicht offen. Die Antragsteller zu 1 und 2 dürften im Übrigen aufgrund der Betreuung der beiden sehr kleinen Töchter jedenfalls nicht gleichzeitig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die für anerkannt Schutzberechtigte und auch den Antragsteller zu 1 verfügbaren Arbeitsplätze auf dem Land und im informellen Sektor stellen hinsichtlich Zeitaufwand und Flexibilität einerseits erhebliche Anforderungen und erbringen andererseits nicht hinreichend Erwerbslohn für die Versorgung einer vierköpfigen Familie. Besondere Umstände in der Person der Antragsteller zu 1 und 2, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Eine individuelle Zusicherung der italienischen Behörden über eine Unterbringung der Antragsteller, die die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung von Art. 4 GRCh ausschliesse, liegt nicht vor (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Juli 2022 – A 4 S 3696/21 – juris Rn. 39 ff. unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2018 – 2 BvR 714/18 – juris Rn. 19; Beschluss vom 10. Oktober 2019 – 2 BvR 1380/19 – juris Rn. 16). Diese muss jedoch vorab eingeholt werden, um in die Gefährdungsprognose zur Rückkehr eingestellt werden zu können (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Januar 2024 – 13 A 10945/22.OVG – juris Rn. 42).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

[REDACTED]

Beglaubigt
als UoG

[REDACTED]

